

# **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie**

vom 16. April 2020

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 59 Abs. 1 sowie 29 Abs. 2 S. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff.), von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. vom 15. Mai 2015, S. 313), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 14. April 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.<sup>1</sup>

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. April 2020 erteilt.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Frist und Form**

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Mai bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Zeugnis des als Zugangsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten vorausgehenden Studiums zum Bewerbungstermin nach § 2 Abs. 1 noch nicht vorliegt, können dieses Zeugnis noch bis zum 1. August nachreichen.

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, gelten für alle geschlechtlichen Bezeichnungen und können auch in der entsprechenden anderen Sprachform verwendet werden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Europäische Kunstgeschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Der Fachanteil muss mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen; sowie
2. sehr gute Deutsch- und Französisch-Kenntnisse jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch weitere geeignete Sprachnachweise, die ein Niveau mindestens gemäß B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegen; sowie
3. Kenntnisse in insgesamt mindestens zwei modernen Fremdsprachen, jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder durch weitere geeignete Sprachnachweise, die ein Niveau gemäß B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegen; sowie
4. Lateinkenntnisse oder der Nachweis vergleichbarer klassischer Sprachkenntnisse. Diese können durch Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache ersetzt werden, welche durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über eine Ergänzungsprüfung oder weitere geeignete Sprachnachweise nachzuweisen sind, die ein Niveau gemäß B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen belegen; sowie
5. die Teilnahme an dem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3,
2. eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens 2,3,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudienangang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

### **§ 4 Auswahlgespräch**

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber die fachspezifische Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf hat. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

- (2) Das Gespräch wird in deutscher und französischer Sprache geführt. Es findet in der Regel in der Zeit von Juni bis Juli an der Universität Heidelberg oder per Videokonferenz statt. Den Bewerbern wird der Gesprächstermin zwei Wochen vorher bekannt gegeben.
- (3) Zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten.
- (4) Diese Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.
- (5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag, Beginn, Ende und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (6) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Der Bewerber wird von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

## **§ 5 Auswahl unter den Bewerbern**

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt. Die Bewertungsskala der nachfolgenden Kriterien sind in der Anlage zu dieser Satzung hinterlegt
  1. Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 40 %),
  2. Nachweis sehr guter Kenntnisse der Sprache des Partnerlandes (Gewichtung 25 %),
  3. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination, und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, (Gewichtung 10 %)
  4. Auswahlgespräch (Gewichtung 25 %)
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei werden die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15 bewertet.
- (3) Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Bewertung des Auswahlgesprächs; besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 6 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

1. die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
  2. wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

### **§ 7 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht mindestens aus drei Personen, die der Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter angehören; mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ein hauptamtliches Mitglied der Partnerhochschule kann mit beratender Funktion teilnehmen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Internationaler Master für Kunstgeschichte und Museologie vom 10. April 2015 außer Kraft.

Heidelberg, den 16. April 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: Bewertungsskalen gemäß § 5 Abs. 1**

## Anlage: Bewertungsskalen gemäß § 5 Abs. 1

### 1. Gesamtnote der Abschlussprüfung [Gewichtung 40%]

Punkte	Abschlussnote
15	1,0-1,1
14	1,2-1,3
13	1,4-1,5
12	1,6-1,7
11	1,8-1,9
10	2,0-2,1
9	2,2-2,3
8	2,4-2,5
7	2,6-2,7
6	2,8-2,9
5	3,0
0	< 3,0

### 2. Sprachkenntnisse Französisch (bzw. Deutsch für Französischsprachige) [Gewichtung 25%]

Punkte	Sprachniveau
15	C2
13	C1
10	B2
8	Abitur ohne Klassifizierung „B2“ (aber mindestens 5 Lernjahre bis zum Abschluss)
0	Geringere Sprachkenntnisse

### 3. Bewertung beruflicher Vorkenntnisse und sonstiger Leistungen [Gewichtung 10%]

a) *Studium im Ausland* (max. 5 Punkte):

- Studium im Ausland abgeschlossen = 5 Punkte
- 1 – 2 Semester im Ausland studiert = 3 Punkte
- keine Studierenerfahrungen im Ausland = 0 Punkte

b) *Praktikum und andere Erfahrungen im Ausland (ohne Studium)* (max. 3 Punkte):

- Praktikum oder anderer längerer Aufenthalt (ab 8 Wochen) im Ausland = 3 Punkte
- kürzere Auslandsaufenthalte/-erfahrungen = 2 Punkte
- keine Erfahrungen im Ausland = 0 Punkte

c) *Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in fachrelevantem Bereich* (max. 4 Punkte):

- abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Tätigkeit im Beruf = 4 Punkte
- abgeschlossene Berufsausbildung ohne längere Tätigkeit im Beruf = 3 Punkte
- längeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (>3 Monate) = 2 Punkte
- kürzeres Praktikum oder andere Tätigkeit mit Fachbezug (4 Wochen – 3 Monate) = 1 Punkt
- keine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit mit Fachbezug = 0 Punkte

d) *Sonstige Leistungen und Qualifikationen* (Punktwerte 1-3 werden addiert, max. 3 Punkte):

1. Wissenschaftlich:
  - wissenschaftlicher Artikel oder Kongressposter im Fach = 1 Punkt
2. Hiwi- u. Tutorentätigkeit:
  - Hiwi- oder Tutorentätigkeit mit Fachbezug = 1 Punkt
  - Hiwi- oder Tutorentätigkeit ohne Fachbezug = 0,5 Punkte
3. Gesellschaftliches Engagement:
  - Freiwilligendienst oder aber längere Mitarbeit (ab 9 Monate) in politischen Gremien bzw. universitärer Selbstverwaltung = 1 Punkt
  - keines davon = 0 Punkte

#### 4. Auswahlgespräch [Gewichtung 25%]

a) *Persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang:*

- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar und nachvollziehbar dargestellt. Der Studiengang wird aus elaborierten persönlichen Gründen gewählt = 3 Punkte
- Der persönliche Bezug zum gewählten Studiengang ist klar erkennbar und nachvollziehbar dargestellt = 2 Punkte
- Ein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang ist erkennbar = 1 Punkt
- Es ist kein persönlicher Bezug zum gewählten Studiengang erkennbar = 0 Punkte.

b) *Berufliche Perspektive / Zukunftsplanung:*

- Die persönliche Zukunftsplanung bzw. berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, diesen Master in Paris und Heidelberg zu studieren = 3 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive mit diesem Masterstudium ist erkennbar und nachvollziehbar = 2 Punkte
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt
- Eine persönliche Zukunftsplanung und berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

c) *Fachspezifische Interessen und Eignung:*

- eine fachliche Problemstellung wird treffend formuliert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 3 Punkte
- eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar formuliert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 2 Punkte
- eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen formuliert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt
- die Formulierung einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

d) *Internationale Perspektive:*

- Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre ist sehr gut bekannt und die Besonderheiten des französischen Studiensystems werden überzeugend reflektiert = 3 Punkte
- Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind gut bekannt = 2 Punkte

- Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind nur in Ansätzen bekannt = 1 Punkt
- Die fachliche Ausrichtung der École du Louvre sowie die Besonderheiten des französischen Studiensystems sind nicht bekannt = 0 Punkte

e) *Gesprächsverhalten:*

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation weitgehend überzeugend = 2 Punkte
- Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen oder der Schlüssigkeit der Argumentation Abstriche zu machen = 1 Punkt
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation unzureichend = 0 Punkte